Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **11. April 2023** von 18.00 Uhr bis 18.45. Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

13. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2022 – 2028)

Anwesend:	Hubert Almberger, Christina Döttlinger, BEd, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Dr. Andreas Franze, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Reinhard Hechenberger, Maximilian Hüttner, Manfred Kecht, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Darko Omerbasic, Gregor Salinger, Markus Sojer, Robert Steger, Peter Trixl, Peter Wallner
Entschuldigt:	Melanie Hutter (Ersatz: Dr. Andreas Franze), Laura Sojer (Ersatz: Reinhard Hechenberger), Claudia Pali (Ersatz: Markus Sojer)
Unentschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Verbindlicherklärung der Feuerwehrtarifordnung 2023
2) Abschluss von Verträgen
   a) Schenkungsvertrag (Harald Stieg)
   b) Dienstbarkeitsvertrag (Stefan Kröll)
   c) Schneelager (Stefan Kröll)
   d) Buswartehäuschen (Stefan Kröll)

II. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Entscheidung über Stellungnahmen der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG
      a) zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 26/2, 26/9, 78/1, .739 und .926 (Franz Sinnesberger, Thomas Klausner und Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG)
      b) zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst. 26/9 und .926 (Franz Sinnesberger)
      c) zur Änderung zur Erlassung eines Bebauungsplans für die Gst. 26/9 und .926 (Franz Sinnesberger)
   2) Bebauungspläne
      a) Erlassung (Gst. 6139, Stefan Kröll)
      b) Änderung (Gst. 6151/6, BikeZeit GmbH und Kitz Projekt Immo GmbH)

2) <u>Wasser- und Kanalausschuss</u>
   1) Vergabe von Tiefbauarbeiten
   2) Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenordnung
   3) Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

III. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister beantragt, den Verhandlungsgegenstand **II.2.1)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe von Tiefbauarbeiten* am Schluss der Sitzung zu behandeln und für diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **II.2.1)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe von Tiefbauarbeiten* ausgeschlossen.

I. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Verbindlicherklärung der Feuerwehrtarifordnung 2023

Der Amtsleiter erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Die Feuerwehrtarifordnung 2023 laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokolls wird für verbindlich erklärt.

2) Abschluss von Verträgen

a) Schenkungsvertrag (Harald Stieg)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Schenkungsvertrags mit Harald Stieg laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Dienstbarkeitsvertrag (Stefan Kröll)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags mit Stefan Kröll laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

c) Schneelager (Stefan Kröll)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Vertrags mit Stefan Kröll hinsichtlich eines Schneelagers laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

d) Buswartehäuschen (Stefan Kröll)

Mag. Heike Crabtree erläutert den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Vertrags mit Stefan Kröll hinsichtlich eines Buswartehäuschens laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

II. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Entscheidung über Stellungnahmen der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG

a) zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 26/2, 26/9, 78/1, .739 und .926 (Franz Sinnesberger, Thomas Klausner und Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG wird nicht Folge gegeben und nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich des Gst. 26/2, 26/9, 78/1, .739 und .926 werden erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung mit der Indexziffer M6, der Zeitzone Z1, der Baudichtestufe D2 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans
- Festlegung der Indexziffer M6: überwiegend gewerblich gemischte zentrale bauliche Entwicklungsbereiche im Umfeld von Wohnnutzungen. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen mit Teilfestlegung für wohnverträgliche betriebliche Nutzungen gemischt mit Wohnnutzung im Interesse der Vermeidung von Nutzungskonflikten oder unter Berücksichtigung gegebener Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen vorzunehmen. Die Neuansiedlung von verkehrserregenden Betrieben ist nicht zulässig. Die Widmungsvoraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn

innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gst. 26/9 und .926 (Franz Sinnesberger)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG wird nicht Folge gegeben und nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden erlassen:

- Umwidmung eines Teils des **Gst. .926** (rund 13 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Freiland
- Umwidmung eines Teils des **Gst. .926** (rund 13 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Verkehrsfläche
- Umwidmung eines Teils des **Gst. .926** (rund 209 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (Festlegung von verschiedenen Verwendungszwecken für die Teilflächen, Festlegung des Zählers: 18) sowie **Erdgeschoß und darunter** (laut planlicher Darstellung rund 209 m²) in allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung mit eingeschränkter Baulandeignung mit folgender Festlegung: Verwendung von Schallschutzfenstern bei Aufenthaltsräumen, zusätzliche Ausstattung von Aufenthaltsräumen mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung, Festlegung des Zählers: 3 sowie **1. Obergeschoß und darüber** (laut planlicher Darstellung rund 209 m²) in allgemeines Mischgebiet mit eingeschränkter Baulandeignung mit folgender Festlegung: Verwendung von Schallschutzfenstern bei Aufenthaltsräumen, zusätzliche Ausstattung von Aufenthaltsräumen mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung, Schutz von Freiräumen im Dachgeschoßen durch Schallschutzschirme, Festlegung des Zählers: 3
- Umwidmung eines Teils des **Gst. 26/9** (rund 68 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Verkehrsfläche

- Umwidmung eines Teils des **Gst. 26/9** (rund 68 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Freiland
- Umwidmung eines Teils des **Gst. 26/9** (rund 480 m²) **von** eingeschränktem Gewerbe- und Industriegebiet **in** Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen (Festlegung von verschiedenen Verwendungszwecken für die Teilflächen, Festlegung des Zählers: 18) sowie **Erdgeschoß und darunter** (laut planlicher Darstellung rund 480 m²) in allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung mit eingeschränkter Baulandeignung mit folgender Festlegung: Verwendung von Schallschutzfenstern bei Aufenthaltsräumen, zusätzliche Ausstattung von Aufenthaltsräumen mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung, Festlegung des Zählers: 3 sowie **1. Obergeschoß und darüber** (laut planlicher Darstellung rund 480 m²) in allgemeines Mischgebiet mit eingeschränkter Baulandeignung mit folgender Festlegung: Verwendung von Schallschutzfenstern bei Aufenthaltsräumen, zusätzliche Ausstattung von Aufenthaltsräumen mit einer schallgedämmten Be- und Entlüftung, Schutz von Freiräumen im Dachgeschoßen durch Schallschutzschirme, Festlegung des Zählers: 3

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

c) <u>zur Änderung zur Erlassung eines Bebauungsplans für die Gst. 26/9 und .926 (Franz Sinnesberger)</u>

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG wird nicht Folge gegeben und der Bebauungsplan mit ergänzendem Bebauungsplan für die Gst. 26/9 und .926 von Dr. Erich Ortner vom 1. Dezember 2022 („*Sinnesberger Brauweg*“) wird erlassen.

2) Bebauungspläne

a) Erlassung (Gst. 6139, Stefan Kröll)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 6139 von Dr. Erich Ortner vom 19. Jänner 2023 („*Hofstelle Lamperer Kröll*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Änderung (Gst. 6151/6, BikeZeit GmbH und Kitz Projekt Immo GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die wesentlichen Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der von Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 20. März 2023 („*Mauthfeld BikeZeitGmbH*“) über die Änderung des bestehenden Bebauungsplans für das Gst. 6151/6 (letzte Änderung zu Zahl RoBau-2-416/345/2-2017 am 27. Februar 2017 aufsichtsbehördlich geprüft) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Wasser- und Kanalausschuss

1) Vergabe von Tiefbauarbeiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird am Sitzungsende behandelt. Siehe hierzu auch den einstimmigen Beschluss zu Sitzungsbeginn: „Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **II.2.1)** *Wasser- und Kanalausschuss: Vergabe von Tiefbauarbeiten* ausgeschlossen."

Beschluss:

Der für die Gemeinde ausschreibende Dipl.-Ing. Wolfgang Seeber (Ausschreibungsgegenstand: Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage St. Johann in Tirol – Tiefbauarbeiten) wird ermächtigt, den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitzuteilen, welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll. Darüber hinaus wird Dipl.-Ing. Wolfgang Seeber ermächtigt, den Zuschlag nach Ablauf der Stillhaltefrist an die Bestbieterin zu erteilen.

Die Vergabesumme beträgt **EUR 249.542,11** netto.

In diesem Zusammenhang werden insgesamt **EUR 286.973,43** netto freigegeben (15 % Reserve).
HHSten. 850-004000, 850-612000, 851-004000, 851-612000

2) Neuerlassung der Wasserbenützungsgebührenordnung

Der Amtsleiter und Ing. Peter Reiter erläutern den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1. Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 2. Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **EUR 3,811** brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.
(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als

tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3. Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **EUR 1,06** brutto pro Kubikmeter.
(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
(3) Die laufende Gebühr ist ab Einbau des Wasserzählers vorzuschreiben.
(4) Beim Neubau von baulichen Anlagen wird ab deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsgebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben, und zwar nach folgender Formel: Baumasse laut Bauansuchen * laufende Gebühr nach Absatz 1 * Anzahl der begonnenen Monate ab Herstellung der Anschlussleitung * 1,25 v.H.

§ 4. Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.
(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe:

Wasserzählerkapazität	Bruttobetrag in Euro
4 m³/h	**66,56**
16 m³/h	**273,00**
100 m³/h	**1.090,00**
100 m³/h (Verbundzähler)	**2.180,00**

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 5. Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung (**Wasserbenützungsgebührenverordnung 2023**) tritt mit dem Ablauf des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Wassergebührenordnung vom 4. Februar 2002, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 29. November 2022, außer Kraft.

3) Neuerlassung der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Der Amtsleiter und Ing. Peter Reiter erläutern den Sachverhalt.

Beschluss (19:0):

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1. Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr für Abwasser und Niederschlagswasser, als laufende Gebühr für Abwasser und Niederschlagswasser und als Zählergebühr.
(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Marktgemeinde St. Johann in Tirol eine Erweiterungsgebühr vorschreiben. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 2. Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.
(4) Die Anschlussgebühr für Abwasser beträgt einmalig **EUR 8,968** brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.
(5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
(6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bei Retentionsanlagen wird die Entwässerungsfläche im Ausmaß des Retentionsfaktors vermindert.
(7) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Anschlussgebühr nach Absatz 5 ausgenommen.
(8) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt einmalig **EUR 7,14** brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.
(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3. Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr für Abwasser bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **EUR 2,36** brutto pro Kubikmeter. Davon

abzuziehen ist jenes Wasser, welches für die Gartenbewässerung verwendet und durch einen eigenen Subzähler der Gemeinde erfasst wird.
(2) In Fällen, in denen eine Vorgangsweise nach Absatz 1 nachweislich nicht möglich ist, ist der durch einen Abwasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmeter die Bemessungsgrundlage. Die Tatsache der Unmöglichkeit ist der Gemeinde gegenüber mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.
(3) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler (Wasserzähler oder ausnahmsweise Abwasserzähler) erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr für Abwasser herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.
(4) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnteil an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der laufenden Gebühr für Abwasser verwendet wird.
(5) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage wird zusätzlich eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
(6) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern).
(7) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr nach Absatz 5 ausgenommen.
(8) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser beträgt **EUR 0,598** brutto pro Quadratmeter Entwässerungsfläche.
(9) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
(10) Die laufende Gebühr für Abwasser ist ab dem Einbau des Wasserzählers (ausnahmsweise Abwasserzählers) vorzuschreiben.
(11) Die laufende Gebühr für Niederschlagswasser ist sechs Monate nach Baubeginn vorzuschreiben.

§ 4. Zählergebühren

(1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers oder Abwasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.
(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität oder Abwasserzählerart abhängig und hat nachstehende Höhe:

Wasserzähler	
Wasserzählerkapazität	**Bruttobetrag in Euro**
4 m³/h	**66,56**
16 m³/h	**273,00**
100 m³/h	**1.090,00**
100 m³/h (Verbundzähler)	**2.180,00**
Abwasserzähler	
Abwasserzählerart	Bruttobetrag in Euro
Magnetisch-induktiver Durchflussmesser	**3.000,00**

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers oder Abwasserzählers.

§ 5. Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung (**Kanalbenützungsgebührenverordnung 2023**) tritt mit dem Ablauf des Anschlags an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Kanalgebührenordnung vom 5. Februar 2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 29. November 2022, außer Kraft.

III. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 11. April 2023

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

A

ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND

ÖBFV

Tarifordnung 2023

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2.	Kostenersatz	3
§ 3.	Kostenfreiheit	3
§ 4.	Berechnung	3
§ 5.	Reinigung und Wiederinstandsetzung	4
§ 6.	Sonstige Tarife	5
§ 7.	Umsatzsteuer	5
§ 8.	Valorisierung der Tarifposten	5
§ 9.	Geschlechterneutralität	5
§ 10.	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage		6
Tarif A	1. Mannschaft	6
	2. Fahrzeuge und Anhänger	6
	3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
	4. Geräte mit motorischem Antrieb	7
	5. Atemschutzgeräte	7
	6. Sonstige Einsatzgeräte	8
	7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung	8
	8. Wasserdienst	8
	9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	9
Tarif B	Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	10
Tarif C	Brandmeldeanlagen	10
Tarif D	Verbrauchsmaterialien	11

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Valorisierung der Tarifposten

§ 8. (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.

(2) Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

Geschlechterneutralität

§ 9. Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

1. Mannschaft

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	30,00
1.02	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen)	30,00
1.03	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	30,00
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen, Vorprüfungen und dgl.)	98,00

2. Fahrzeuge und Anhänger

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (z.B. MTF, MZF, KRF-S ...)	59,00	295,00
2.02	Fahrzeuge bis 5,5 t Gesamtgewicht (z.B. VF, LAST, LKW, KLF ...)	84,00	420,00
2.03	Fahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht (z.B. LF, LFB, HLF ...)	99,00	495,00
2.04	Fahrzeuge bis 16 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, HLF, LFB-A, ...)	113,00	565,00
2.05	Fahrzeuge bis 18 t Gesamtgewicht (z.B. TLF, RLF, HLF ...)	127,00	635,00
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	127,00	635,00
2.07	Drehleiter DL 18, DL 25	148,00	740,00
2.08	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	222,00	1.110,00
2.09	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	251,00	1.255,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug	115,00	575,00
2.11	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	212,00	1060,00
2.12	ULF, GTLF, HLF 4	183,00	915,00
2.13	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kNm Hubmoment	138,00	690,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW/WLF mit Kran über 100 kNm bis 300 kNm Hubmoment	168,00	840,00
2.15	LKW mit Kran über 300 kNm Hubmoment	224,00	1.120,00
2.16	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	280,00	1.400,00
2.17	Telelader, Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	99,00	495,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	16,00	80,00
2.19	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	48,00	240,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	70,00	350,00
2.21	Wechselladeaufbau Atemluft	121,00	605,00
2.22	Wechselladeaufbau SRF, Rüst	81,00	405,00
2.23	Wechselladeaufbau mit sonst. Aufbau	14,00	70,00
2.24	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst, Sanitär	54,00	270,00
2.25	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank, Bergung	27,00	135,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.25: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7. Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.09 und 2.10, ist § 5 zu beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	15,00	75,00
3.02	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	20,00	100,00
3.03	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,00
3.04	Heumess-Sonde		13,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	31,00	155,00
3.06	Tragbare Leiter, Strickleiter, Rettungsplattform	10,00	50,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	Handgeführte Elektro-, Akku-Werkzeuge	20,00	100,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	27,00	135,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	36,00	180,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	48,00	240,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	59,00	295,00
4.06	Stromerzeuger von 21 kVA - 50 kVA	70,00	350,00
4.07	Stromerzeuger von 51 kVA - 150 kVA	81,00	405,00
4.08	Stromerzeuger über 150 kVA	102,00	510,00
4.09	Akku-/Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	25,00	125,00
4.10	Auspumpaggregat über 5.000 l/min	101,00	505,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem (Verbrennungsmotor) Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.10: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		16,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		30,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	26,00	130,00
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	3,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	4,00	
5.06	4 l 200 bar	5,00	
5.07	7 l 200 bar	9,00	
5.08	10 l 200 bar	10,00	
5.09	12 l 200 bar	11,00	

5.10	15 l 200 bar	13,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	11,00	
5.12	50 l 200 bar	41,00	
5.13	50 l 300 bar	60,00	
5.14	Sauerstoffflasche	nach Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Sonstige Einsatzgeräte

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Feldküche	nach Aufwand	
6.02	Zelt, bis 10 Personen		44,00
6.03	Zelt, über 10 Personen		61,00
6.04	Wärmebildkamera	36,00	180,00
6.05	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	54,00	270,00

Anmerkung: Tarifpost 6.05 zuzüglich Verbrauchmaterial (Heizöl).

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	18,00	90,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		24,00
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	36,00	180,00
		nach Aufwand	
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	93,00	465,00
		nach Aufwand	

8. Wasserdienst

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Arbeitsboot	59,00	295,00
8.02	K-Boot	59,00	295,00
8.03	Motorzille	36,00	180,00
8.04	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	56,00	280,00
8.05	Schlauchboot, Kunststoffboot, Flachwasserboot (ohne Motor)	14,00	70,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot, Begleitboot-Tauchen (mit Motor)	36,00	180,00
8.07	Zille (Holz) komplett ohne Motor	13,00	65,00
8.08	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	14,00	70,00
8.09	Unterwasserkamera ohne Boot	70,00	350,00
8.10	Unterwasserschneidegerät	41,00	205,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.01 bis 8.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		21,00
9.02	Planen PVC 4 x 10 m		24,00
9.03	Auffang-Behälter 1000 l	13,00	65,00
9.04	Auffang-Behälter 2000 l	24,00	120,00
9.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	33,00	165,00
9.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	33,00	165,00
9.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	13,00	65,00
9.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,00	175,00
9.09	Eimer, Edelstahl 10 l		11,00
9.10	Kanister 50 l, stapelbar		11,00
9.11	Kunststoffwanne 50 l	7,00	35,00
9.12	Kunststoffwanne 220 l	11,00	55,00
9.13	Ölfass bis 200 l	7,00	35,00
9.14	Behälter 220 l	11,00	55,00
9.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	33,00	165,00
9.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	50,00	250,00
9.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	9,00	45,00
9.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	9,00	45,00
9.19	Kastenrinne Edelstahl	9,00	45,00
9.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,00
9.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		47,00
9.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		70,00
9.23	Strahlenmessgerät	20,00	100,00
9.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		22,00
9.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		22,00
9.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		22,00
9.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		41,00
9.28	Ölsperren inkl. Zubehör (je 10 m)		134,00
9.29	Dichtkissensatz	47,00	235,00
9.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	33,00	165,00
9.31	Handmembranpumpe Edelstahl	21,00	105,00
9.32	Handumfüllpumpe	18,00	90,00
9.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	53,00	265,00
9.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	53,00	265,00
9.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	35,00	175,00

Anmerkung: Die Berechnung für mehrfach verwendbare Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe erfolgt gemäß § 5. Einwegprodukte werden nach Tarif D verrechnet

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
10.01	Aufsperren einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand mind. 100,00
10.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
10.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand mind. 67,00
10.04	Brandsicherheitswachdienst (z.B. bei Ausstellungen, Messen, Tanzveranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	232,00
10.05	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	200,00 bzw. nach Aufwand
10.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	68,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000-4000 l mit Fahrer (Pauschale)	92,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000-10000 l mit Fahrer (Pauschale)	120,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	134,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
10.10	Tauchausrüstung mit Trockentauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang und Taucher 150,00
10.11	Tauchausrüstung mit Nasstauchanzug (ohne Pressluft)	Je Tauchgang 110,00
10.12	Hebeballon inkl. Zubehör	235,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 1 an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 104,00
11.02	Anschluss einer Brandschutzanlage mittels Übertragungssystem gemäß ÖNORM EN 54-21, Typ 2 an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	pro Monat 92,00
11.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandschutzanlage an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr	Je Fall 55,00
11.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 390,00
11.05	Durch Personen weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern („Home-Rauchmelder“)	50,00
11.06	Durch ohne gesetzliches Erfordernis automatisch weitergeleitete Fehl- oder Täuschungsalarme Alarme von Rauchwarnmeldern (auch als Teil von Gefahrenmeldeanlagen)	423,00
11.07	Vidieren von Brandschutzplänen	Grundbetrag 20,00 Je Blatt zusätzlich 5,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
   (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum, AdBlue, Spezialtreibstoffe)

2. Pölzmaterial
   (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)

3. Atemschutzmaterial
   (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)

4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
   (z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperre], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Patronen für Automatik-Rettungsweste usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, 1220 Wien
Telefon: +43 (0) 1 545 82 30
E-Mail: office@feuerwehr.or.at

B

Grunderwerbsteuer selbstberechnet über FinanzOnline am: _____
ERfNr:

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Harald Stieg**, geb. am 29.04.1944, Hauptstr. 18, D-96167 Königsfeld, als Übergeber und
2. dem **öffentlichen Gut**, EZ 333 KG 82114 St. Johann in Tirol, vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, A-6380 St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, diese wiederum vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder, als Erwerber.

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundstücke befinden sich in der Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol.

1.) Grundbuchsstand/Vorbemerkungen:

Herr Harald Stieg ist aufgrund der Einantwortungsurkunde vom 26.08.1996 Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 35, bestehend aus dem hierin teilweise vertragsgegenständlichen Grundstück 72/1.
Das öffentliche Gut, EZ 333, besteht u.a. aus dem Grundstück 72/12.

2.) Grundstücksteilungen:

Gemäß Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ 94653-004, wird in EZ 35 das Trennstück „1" im Ausmaß von 17 m² von Grundstück 72/1 abgeschrieben und dieses Trennstück „1" mit dem Grundstück 72/12 in EZ 333 vereinigt.

3.) Abtretungserklärung:

Unter Heranziehung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ 94653-004, schenkt und übergibt hiermit Herr Harald Stieg, 29.04.1944, aus seiner Liegen-

schaft EZ 35 das Trennstück „1“ im Ausmaß von 17 m² aus Grundstück 72/1 an das öffentliche Gut EZ 333 KG 82114 St. Johann in Tirol und übernimmt das öffentliche Gut die zuvor beschriebene Teilfläche, welche mit Grundstück 72/12 vereinigt wird, in sein Eigentum.
Die Vertragserrichterin erhält vom öffentlichen Gut, vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol den Auftrag, eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr vorzunehmen. Beim gegenständlichen Trennstück handelt es sich um eine Grundfläche, welche sich in der Natur bereits jetzt als Bestandteil einer bestehenden Weganlage bzw. als an den Weg anschließende Böschungsfläche darstellt und nunmehr zur Gänze als Verkehrsfläche dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden soll. Das Trennstück wird mit € 25,00 pro Quadratmeter, gesamt somit mit € 425,00, bewertet.

4.) Übergabe:

Besitz und Genuss, Wagnis und Gefahr am schenkungsgegenständlichen Trennstück sind bereits vor Vertragsabschluss durch Übergabe und Übernahme der Verwaltungsakte auf das öffentliche Gut übergegangen.

5.) Gewährleistung:

a)
Dem Erwerber sind Lage und Beschaffenheit des vertragsgegenständlichen Trennstücks bekannt. Dieses wird übergeben und übernommen, wie es liegt und steht, ohne dass der Übergeber mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen für eine bestimmte Beschaffenheit desselben haftet oder dafür, dass dieses einen bestimmten Ertrag abwirft oder eine besondere Eigenschaft hat.
b)
Der Übergeber haftet allerdings für die geldlastenfreie Übereignung des schenkungsgegenständlichen Trennstücks und dafür, dass frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen – auch von solchen, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind – ins Eigentum des öffentlichen Gutes übergeht, nicht streitverfangen ist und sein frei verfügbares Eigentum darstellt.
c)
Festgehalten wird, dass sich auf der schenkungsgegenständlichen Grundfläche eine baufällige Einfriedung befindet, welche das Grundstück 72/1 gegenüber dem öffentlichen Gut, Grundstück 72/12, abgrenzt. Als künftiger Eigentümerin der schenkungsgegenständlichen Grundfläche wird es der Marktgemeinde St. Johann in Tirol freistehen, diese Einfriedung zu

entfernen und allenfalls eine neue Einfriedung zu errichten. In diesem Zusammenhang sichert die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Verwalterin des öffentlichen Gutes dem Schenkungsgeber, Herrn Harald Stieg und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 72/1 zu, dass eine ordnungsgemäße verkehrliche Erschließung des Grundstückes 72/1, abzweigend von der Gemeindestraße Speckbacherstraße, Grundstück 5611/2, öffentliches Gut, und dem Grundstück 72/12, ebenfalls öffentliches Gut, weiterhin gewährleistet bleibt.

6.) Grundverkehr:

Das vertragsgegenständliche Trennstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Mischgebiet gem. § 40 TROG 2011 ausgewiesen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erwirbt das vertragsgegenständliche Trennstück unmittelbar zur Erfüllung der der Marktgemeinde St. Johann in Tirol obliegenden Aufgabe der verkehrsmäßigen Erschließung von Teilen des Gemeindegebietes und nimmt daher den Ausnahmetatbestand des § 5 lit. f) TGVG 1996 idgF in Anspruch.

7.) Anfechtung:

Sämtliche Vertragsparteien verzichten daher auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe.

8.) Gerichtsstand:

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel.

9.) Kosten:

Die mit der Errichtung, Genehmigung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, nämlich insbesondere:

- Vermessungskosten,
- Anwaltskosten zuzüglich Mehrwertsteuer und Gebührenauslagenersatz,
- Kosten und Gebühren für Genehmigungen u.ä.

Eine allfällige Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr trägt ebenfalls die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Vertreterin des öffentlichen Gutes.

10.) Vollmacht:

Mit der Vertragserrichtung sowie der grundbücherlichen Durchführung desselben, mit der Einholung der hierzu erforderlichen Genehmigungen sowie der Entgegennahme sämtlicher Bescheide und Beschlüsse wird durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol Frau Mag. Helga Embacher, Rechtsanwältin, St. Johanner St. 49a/15, 6370 Kitzbühel, beauftragt und bevollmächtigt.

Beide Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen Frau Rechtsanwältin Mag. Helga Embacher, geb. 02.06.1959, ausdrücklich und unwiderruflich, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Schenkungsvertrages notwendigen Schritte zu unternehmen.

Aufgrund dieser Vollmacht ist die Vertragsverfasserin insbesondere auch zu Errichtung und Fertigung von Nachträgen, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages in beglaubigter Form berechtigt, demnach auch zur Abgabe von Aufsandungserklärungen in Ansehung des Schenkungsgegenstandes, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich ist.

Die Vertragsparteien erteilen ausdrücklich die Zustimmung, dass die dem Grundbuchsgericht vorzulegenden Urkunden elektronisch archiviert werden.

11.) Sonstige Nebenbestimmungen:

Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zukommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht. Allenfalls unzulässige Bestimmungen werden durch eine dem Sinn möglichst nahekommende, gesetzeskonforme Bestimmungen ersetzt.

12.) Aufsandung:

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch, GZ 94653-004, in EZ 35 Katastralgemeinde 82114 St. Johann in Tirol die Abschreibung des Trennstückes „1“ im Ausmaß von 17 m² des Grundstückes 72/1 und die Zuschreibung des Trennstückes „1“ zur EZ 333 unter Einbeziehung in das Grundstück 72/12 bewilligt werde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat diesen Vertrag in der Sitzung vom .....genehmigt.

_____

Harald Stieg, 29.04.1944

Öffentliches Gut, EZ 333 KG 82114 St. Johann in Tirol, vertreten durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol, A-6380 St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, diese wiederum vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder:

_____

Bürgermeister

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder,
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
als Dienstbarkeitsberechtigte

und

Stefan Kröll, geb. 16.11.1986,
Bärnstetten 1 / Top 2, 6380 St. Johann in Tirol,
als Dienstbarkeitsverpflichteter

I. Gegenstand

Der Dienstbarkeitsverpflichtete ist Alleineigentümer der **EZ 90146, KG 82114 St. Johann in Tirol**, zu welcher unter anderem auch das **Gst. 6139** gehört.

Das Grundstück 6139 liegt zwischen dem Grundstück 6138 (B 176 Kössener Straße) und dem Grundstück 5829/1 (Narzenweg). Damit eine ungehinderte Einfahrt in den Narzenweg ermöglicht werden kann, ist es notwendig, einen Teil des Grundstückes 6139 zu befahren.

II. Dienstbarkeitseinräumung und Annahme

Der Dienstbarkeitsverpflichtete räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 6139, der Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Vertreterin der Allgemeinheit, auf der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 17. Oktober 2022 „gelb" gefärbelten Dienstbarkeitsfläche von ca. 36 m^2 das uneingeschränkte und immerwährende Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art ein.

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol als Vertreterin der Allgemeinheit nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung, die grundbücherliche sichergestellt werden soll, an.

III. Errichtungs- und Erhaltungskosten

(1) Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der unter Punkt II. angeführten

Dienstbarkeitsfläche sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch die Wegehalterhaftung gem. § 1319 a ABGB (Schneeräumung und Winterdienst etc.) für diese Dienstbarkeitsfläche bei der Dienstbarkeitsberechtigten verbleibt.

(2) Die Dienstbarkeitsberechtigte ist weiters dazu berechtigt, erforderliche Warnschilder, Verkehrsschilder und Hinweistafeln aufzustellen.

(3) Die Dienstbarkeitsberechtigte ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die eingeräumten Dienstbarkeitsrechte schonend ausgeübt werden und eventuell auftretende Schäden sowohl auf der Dienstbarkeitsfläche als auch auf dem angrenzenden Grundstück des Dienstbarkeitsverpflichteten unverzüglich auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten behoben werden.

(4) Die Dienstbarkeitsberechtigte hat für die ordnungsgemäße Reinhaltung sowohl der Dienstbarkeitsfläche als auch des durch die Benützung der Dienstbarkeitsfläche eventuell verunreinigten angrenzenden Grundstückes des Dienstbarkeitsverpflichteten zu sorgen.

(5) Die Entsorgung des Schnees hat über die Gasteiger Straße in das dahinterliegende Feld zu erfolgen.

IV. Haftung

(1) Unabhängig davon, dass die Dienstbarkeitsberechtigte für alle Schäden, die durch sie oder durch ihre Beauftragten im Rahmen der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes dieses Fahrweges verursacht, haftet, erstreckt sich die Haftung der Dienstbarkeitsberechtigten auch auf alle Schadenersatzansprüche, die Dritte im ursächlichen Zusammenhang mit der Benützung dieses Fahrweges eventuell gegen den Dienstbarkeitsverpflichteten und dessen Bediensteten mit Erfolg geltend machen sollten.

(2) Die Dienstbarkeitsberechtigte hat in diesem Fall den Dienstbarkeitsverpflichteten von allen Schadenersatzansprüchen und etwaigen Prozesskosten freizustellen. Der Einwand einer mangelnden Prozessführung gegen den Dienstbarkeitsverpflichteten durch die Dienstbarkeitsberechtigte ist dann ausgeschlossen, wenn der Dienstbarkeitsverpflichtete die Dienstbarkeitsberechtigte sofort von derartigen geltend gemachten Ansprüchen verständigt und diese trotz Kenntnis der gemachten Ansprüche nicht bereit ist, die Ansprüche zu befriedigen oder auf ihre Kosten in den Prozess einzutreten.

V. Entgelt

(1) Für die Einräumung der Dienstbarkeit ist ein Entgelt in Höhe von € 10,00 pro Jahr zu

bezahlen.

(2) Das Entgelt wird wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2020 oder ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hiefür wird die für den Monat der Vertragsunterfertigung Verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis genommen. Die Wertsicherungsanpassung des Entgeltes erfolgt jährlich zum 1. Jänner.

VI. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Dienstbarkeitsberechtigten verbleibt. Der Dienstbarkeitsverpflichtete erhält eine einfache Kopie.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(6) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, sohin ebenfalls die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt die Dienstbarkeitsberechtigte. Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung jede Vertragspartei für sich trägt.

VII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über Ansuchen eines der Vertragsteile, im Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

In EZ 90146:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf Gst. 6139, gemäß Punkt II. dieses Vertrages, zugunsten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

St. Johann in Tirol, am 05. APR. 2023

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

16. 11. 1986

.....

(Stefan Kröll, geb. 16.11.1986)

.....

(Bürgermeister)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

Laut Legalisierungsregister Zahl 203, hat der mir persönlich bekannte Herr Stefan Kröll, geb. 16.11.1986, wohnhaft 6380 St. Johann in Tirol, Bärnstetten 1/2, diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St. Johann in Tirol, 05.04.2023

Legalisierungsgebühr: € 2,00
Stempelgebühr: € 14,30

Martina FISCHER

Martina Fischer
Legalisatorin

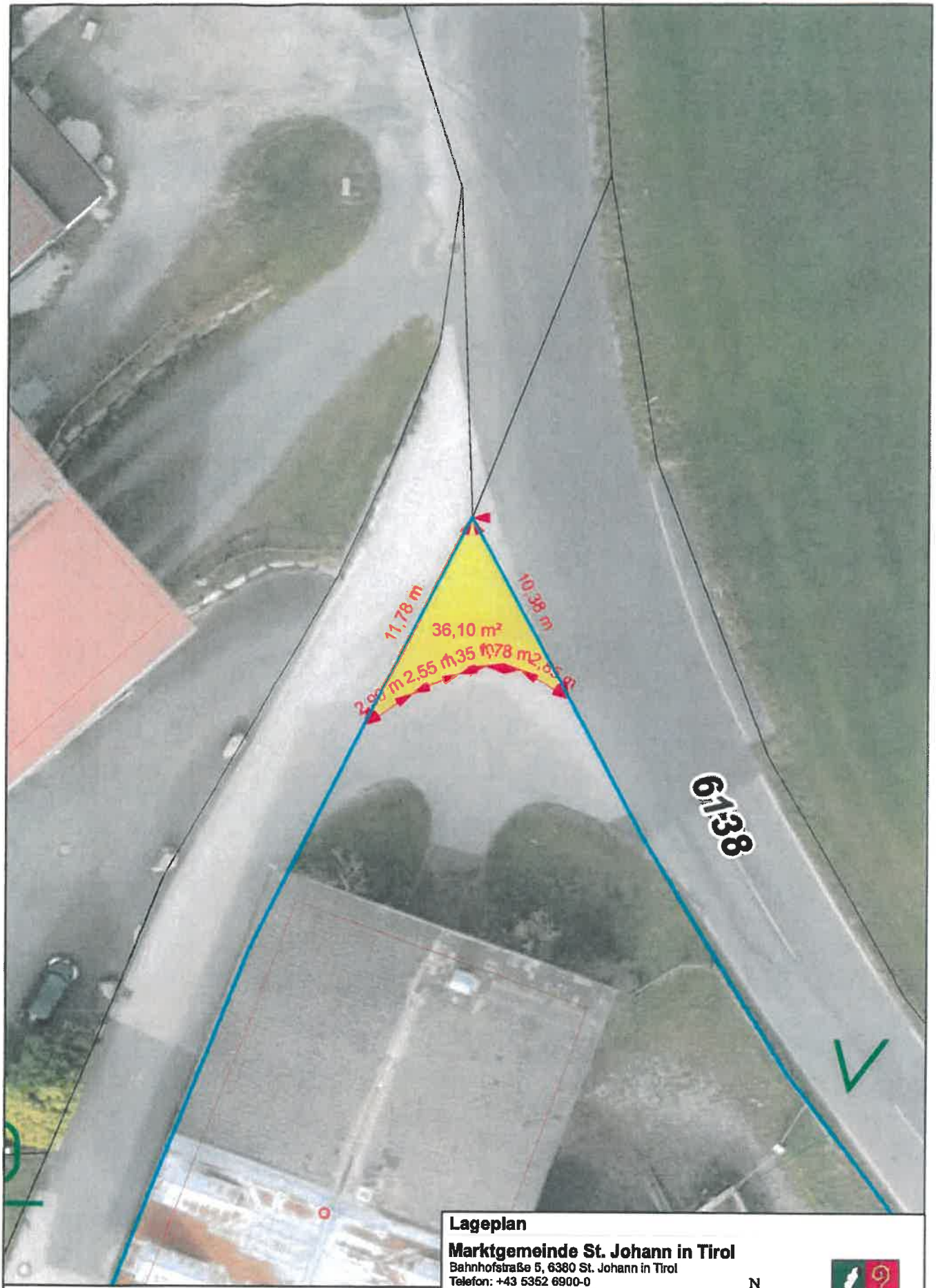

Lageplan

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
Telefon: +43 5352 6900-0
E-Mail: gemeinde@st.johann.tirol

Erstellt für Maßstab 1:250
Erstellungsdatum 17.10.2022

N

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder,
im Folgenden kurz **„Gemeinde"** genannt

und

Stefan Kröll, geb. 16.11.1986,
Bärnstetten 1 / Top 2, 6380 St. Johann in Tirol,

I. Gegenstand

Stefan Kröll ist Alleineigentümer der **EZ 90146, KG 82114 St. Johann in Tirol**, zu welcher unter anderem auch das **Gst. 6112** gehört.

Stefan Kröll gestattet der Gemeinde Schnee bis zu einem maximalen Volumen von ca. 21.000 m^3 auf dem Gst. 6112, 82114 KG St. Johann in Tirol, abzulagern.

II. Vertragsdauer

Die Vereinbarung beginnt am 1. Mai 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. Rücktrittsrecht und Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, ohne Angaben von Gründen, jeweils zum 31. März durch eingeschriebenen Brief aufkündigen.

(2) In den nachfolgend angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund unverzüglich aufgelöst werden, wenn:

a) die Gemeinde mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug gerät und Stefan Kröll den rückständigen Betrag erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat;
b) das Grundstück für den vereinbarten Vertragszweck ohne Verschulden der Gemeinde gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist oder wird;

c) Stefan Kröll wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden 14-tägigen Nachfrist den vertragsmäßen Zustand wiederherstellt.

IV. Entgelt

(1) Für die Gestattung bezahlt die Gemeinde an Stefan Kröll bis längstens 5. März eines jeden Jahres einen Betrag in Höhe von EUR 22.692,60.

(2) Das Entgelt wird wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2020 oder ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hiefür wird die für den Monat der Vertragsunterfertigung Verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis genommen. Die Wertsicherungsanpassung des Entgeltes erfolgt jährlich zum 01. Jänner.

V. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Stefan Kröll erhält eine einfache Kopie.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

St. Johann in Tirol, am .....

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

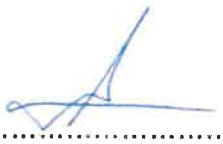

.....

(Stefan Kröll, geb. 16.11.1986)

.....

(Bürgermeister)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

.....

(Gemeinderatsmitglied)

B

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitglieder,
im Folgenden kurz **„Gemeinde"** genannt

und

Stefan Kröll, geb. 16.11.1986,
Bärnstetten 1 / Top 2, 6380 St. Johann in Tirol,

I. Gegenstand

Stefan Kröll ist Alleineigentümer der **EZ 90146, KG 82114 St. Johann in Tirol**, zu welcher unter anderem auch das **Gst. 6112** gehört.

Die Gemeinde hat aufgrund einer Vereinbarung mit dem früheren Eigentümer (Stefan Kröll, geb. 22.9.1960) auf der im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan der Gemeinde vom 20. Juli 2009 „rot" gefärbelten Fläche von ca. 15 m², ein Buswartehäuschen errichtet.

Stefan Kröll gestattet nunmehr für sich und seine Rechtsnachfolger der Gemeinde das Buswartehäuschen auf dieser Fläche zu belassen und zu erhalten.

II. Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Mai 2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, ohne Angaben von Gründen, jeweils zum 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief aufkündigen.

(3) Stefan Kröll verzichtet jedoch für die Dauer von fünf Jahren von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

(4) In den nachfolgend angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund unverzüglich aufgelöst werden, wenn:

a) die Gemeinde mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug gerät und Stefan Kröll den rückständigen Betrag erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat;
b) das Grundstück für den vereinbarten Vertragszweck ohne Verschulden der Gemeinde gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist oder wird;
c) der Busbetrieb für diese Strecke eingestellt wird und das Buswartehäuschen nicht mehr benötigt wird;
d) Stefan Kröll wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden 14-tägigen Nachfrist den vertragsmäßen Zustand wiederherstellt.

(5) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Gemeinde den ursprünglichen Zustand (Entfernung des Buswartehäuschens) wieder herstellen.

III. Entgelt

(1) Für die Gestattung bezahlt die Gemeinde an Stefan Kröll bis längstens 5. Mai eines jeden Jahres einen Betrag in Höhe von EUR 288,02.

(2) Das Entgelt wird wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2020 oder ein künftig an dessen Stelle tretenden Index. Hiefür wird die für den Monat der Vertragsunterfertigung Verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis genommen. Die Wertsicherungsanpassung des Entgeltes erfolgt jährlich zum 1. Jänner.

IV. Schlussbestimmungen

(1) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(3) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über und sind bei vertraglicher Übertragung entsprechend zu überbinden.

(4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Stefan Kröll erhält eine einfache Kopie.

(5) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

St. Johann in Tirol, am .....

Für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

.....
(Stefan Kröll, geb. 16.11.1986)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

N

Maßstab	1:1.000		
Datum	20.7.2009	Bearbeiter	Miriam Steiner

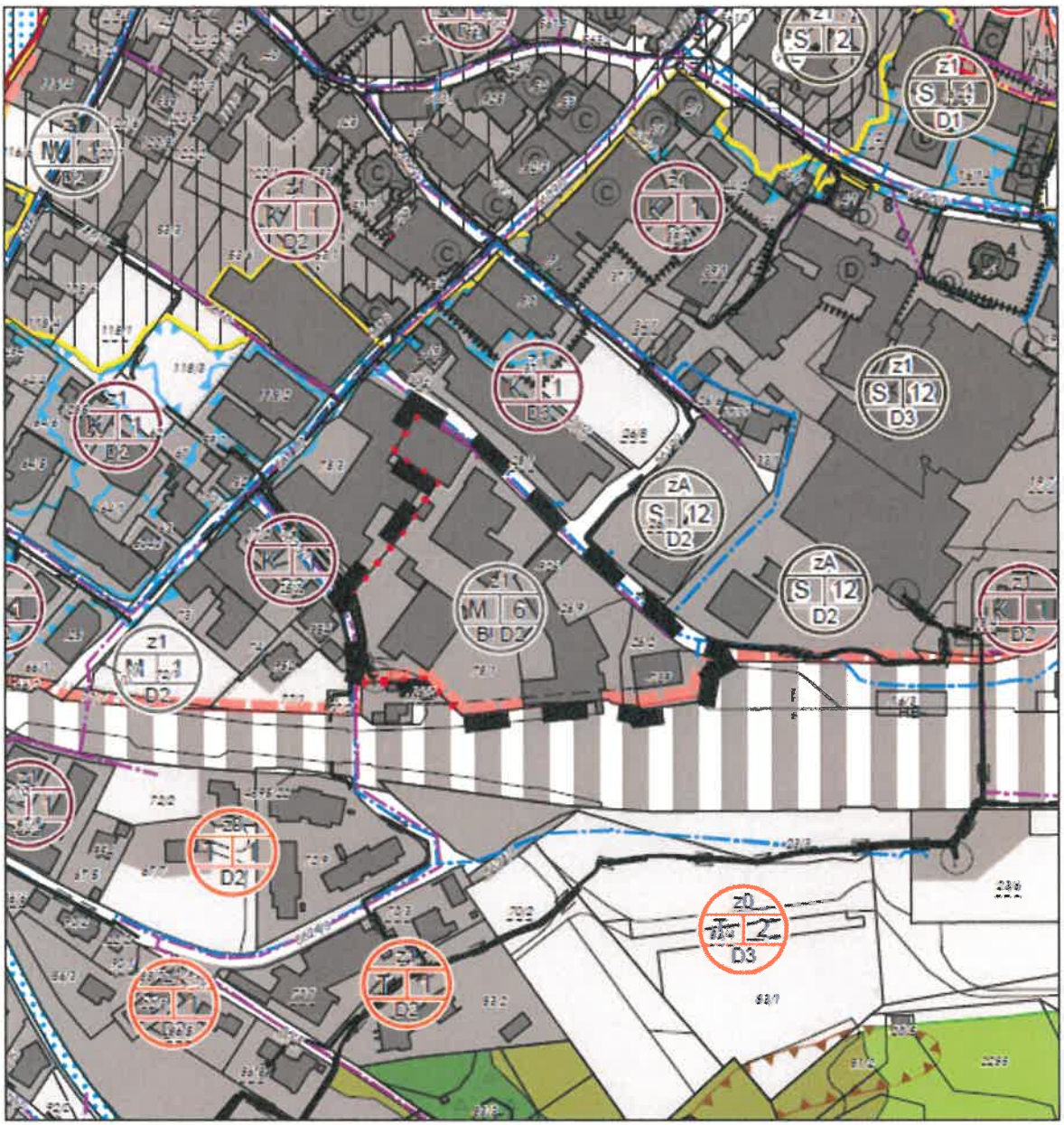

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gpn. 26/2, .926, 78/1, .739, 26/9 KG St. Johann in Tirol:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung mit der Indexziffer M6, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D2 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes.
Festlegungen des Index M6: Überwiegend gewerblich gemischte zentrale bauliche Entwicklungsbereiche im Umfeld von Wohnnutzungen. Im Zuge der Widmung sind vorzugsweise Widmungen mit Teilefestlegung für wohnverträgliche betriebliche Nutzungen gemischt mit Wohnnutzung im Interesse der Vermeidung von Nutzungskonflikten bzw. unter Berücksichtigung gegebener Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen vorzunehmen. Die Neuansiedlung von verkehrserregenden Betrieben ist nicht zulässig. Die Widmungsvoraussetzungen sind dabei im Einzelfall zu prüfen.

Verordnungsplan

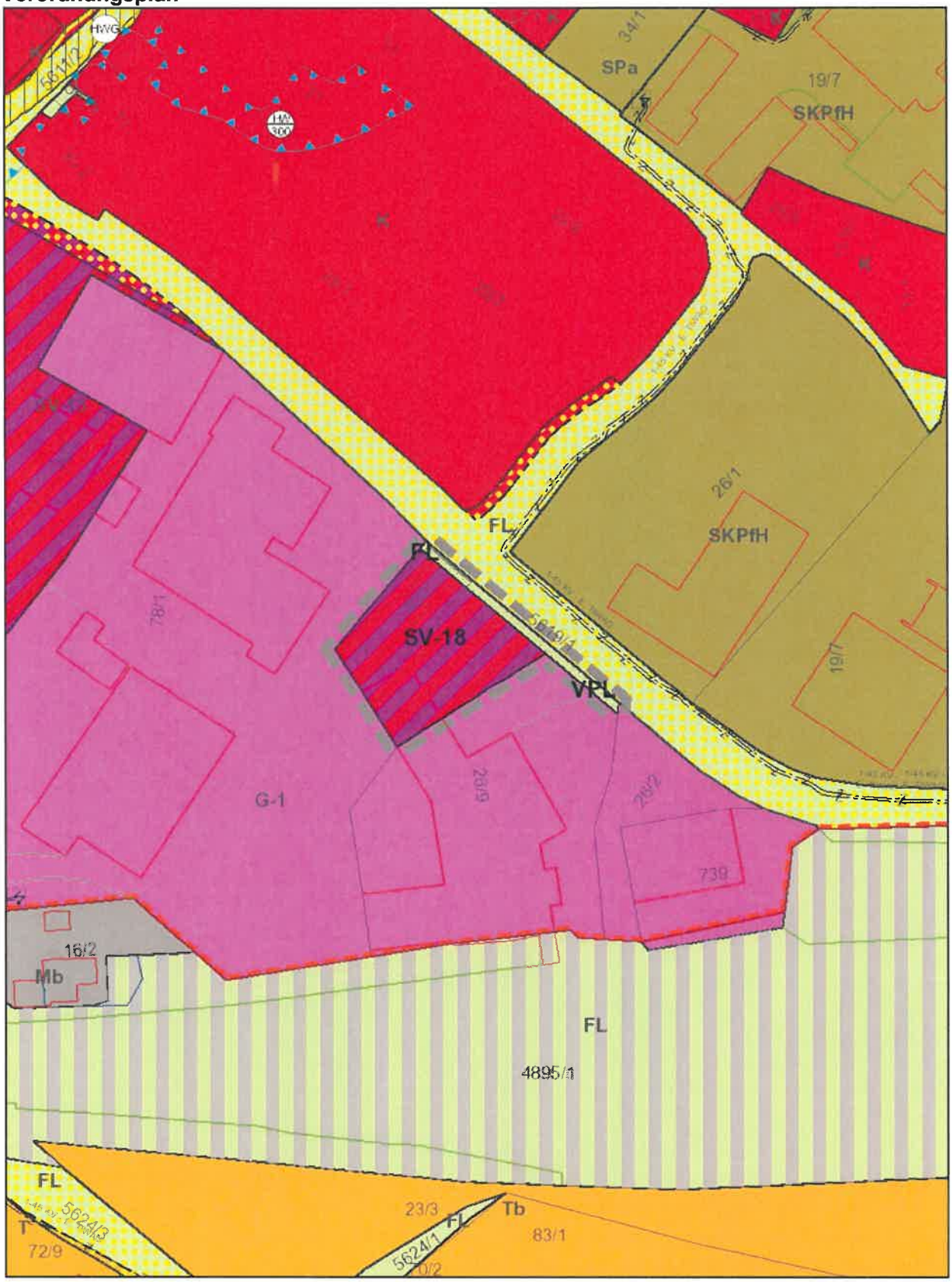

Plan automatisch generiert am
24.11.2022 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Teilfestlegungen

EG und darunter

1.OG und darüber

Plan automatisch generiert am 24.11.2022 durch *tiris*

N

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Plangenauigkeit finden sich nachfolgend für Ebenen mit verschiedenen Teilfestlegungen ergänzende Detailpläne im Maßstab des Verordnungsplans.